

kompetent

kreativ

persönlich

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT

# Rechtliche Fragestellungen rund um die Bilanz

Sebastian Seidler  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



kompetent

kreativ

persönlich

## Teil 1 - Grundsätzliches zur Kaufmannseigenschaft

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT

### Ausgangspunkte:

#### § 238 HGB - Buchführungspflicht

*(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. (...)*

#### § 242 HGB - Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses

*(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. (...)*

*(2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.*

*(3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluß.*



kompetent

kreativ

persönlich

## Jeder Kaufmann?

- § 13 Abs. 3 GmbHG, § 3 Abs. 1 AktG: GmbH und AG sind Kaufmann kraft Rechtsform (sog. Formkaufmann)

Ansonsten gilt:

- § 1 HGB: Kaufmann ist jeder, der ein **Gewerbe** betreibt, es sei denn, dass das Unternehmen „*nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.*“

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## **Einzelfirma oder Personengesellschaft**

### **- Gewerbe?**

- Seit 1998 keine Einzelaufzählung mehr.
- Statt dessen:
  1. erkennbar planmäßige, auf Dauer angelegte,
  2. selbstständige,
  3. auf Gewinnerzielung ausgerichtete oder jedenfalls wirtschaftliche Tätigkeit am Markt
  4. unter Ausschluss freiberuflicher, wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit.

**sjs** 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## **Einzelfirma oder Personengesellschaft**

### **- Grundregel daher:**

Eine selbstständige Tätigkeit, die nicht nur Hobby ist und nicht (nur) der Generierung steuerlicher Verluste dient (sog. Liebhaberei), und die auf eine gewisse Dauer angelegt ist, ist prinzipiell ein Gewerbe im Sinne des HGB.

Ausgenommen sind lediglich die freien Berufe sowie (rein) wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten

**sjs** 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## **Einzelfirma oder Personengesellschaft**

- **Kaufmännische Einrichtung erforderlich?**
  - Kaufmännische Buchhaltung und Bilanzierung, Firmenführung („Unternehmensname“), kaufmännische Vertretung , etc.
  - Erforderlichkeit wird gesetzlich vermutet
  - für Ausnahmen kommt es auf das Gesamtbild (Art und Umfang) an
  - Nicht erforderlich z.B. bei: Verwaltung eigenen Vermögens, Kleingewerbe, sehr einfache Geschäftsstruktur, etc.
  - Erforderlich aber wohl spätestens bei 250.000 € Umsatz

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## **Einzelfirma oder Personengesellschaft**

- **Automatischer Erwerb der Kaufmannseigenschaft?**
  - Die Frage, ob jemand Kaufmann ist oder (noch) nicht, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen, nicht nach der Bezeichnung
  - Ausweitung des Geschäftsbetriebes kann das Kleingewerbe „stillschweigend“ zum kaufmännischen Betrieb werden lassen
  - daher Achtung bei Erreichen der Umsatzschwelle von 250.000 €

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Beispiel:

- A + B sind passionierte Quad-Fahrer, um die Kosten für ihr Hobby zumindest teilweise zu finanzieren, vermieten sie ihre Fahrzeuge auch an Urlauber (Rechtsform: GbR)
- Das Geschäft läuft gut: Fahrzeugpark wird auf 10 Quad vergrößert, Aushilfskraft angestellt, es gibt zunehmend Kaufanfragen für gebrauchte Quad (Rechtsform: GbR)
- Die Nachfrage steigt, es werden auch neue Quad verkauft, zusätzliche Filiale in der Stadt, 3 feste Mitarbeiter (Rechtsform: GbR? OHG?)
- Onlineshop wird eröffnet, Rahmenverträge mit Lieferanten werden abgeschlossen, Umsatz übersteigt 500.000 € (Rechtsform: OHG!)

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## **Einzelfirma oder Personengesellschaft**

Wird die Schwelle zum kaufmännischen Betrieb überschritten, gelten alle Regeln des HGB:

- Buchführung und Bilanzierung
- Kaufmännische Vertretung
- Handelsbräuche, Pflicht zur Wareneingangskontrolle
- Formfreiheit von Bürgschaften
- Schweigen als Willenserklärung

Bei Personengesellschaften zudem:

- Änderung der gesetzlichen Vertretungsregelung (GbR: Gesamtvertretung durch alle Gesellschafter gemeinsam; OHG: Einzelvertretung durch die Gesellschafter)

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



## Einzelfirma oder Personengesellschaft

### Rechtsfolge hinsichtlich Bilanzierung:

- Wenn ein Gewerbe betrieben wird und eine kaufmännische Einrichtung nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, gelten für Einzelkaufleute und Personengesellschaften die Bilanzierungsregeln des HGB
- Ausnahme gem. § 241a HGB (neu eingeführt durch BilMoG):

*„**Einzelkaufleute**, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.“*



kompetent

kreativ

persönlich

## Teil 2 – Handlungsspielräume und Pflichten im Krisenfall

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Was ist ein „Krisenfall“

Hierzu Steffan in Oppenländer/Trölitisch, GmbH-Geschäftsführung  
2. Auflage 2011, § 37, Rn. 2 :

*„Zu unterscheiden ist zwischen dem **betriebswirtschaftlichen** Begriff der Krise, dem **rechtlichen** Krisenbegriff und der **insolvenzrechtlichen** Krise. Dabei deckt sich die rechtliche Begriffsbestimmung nicht immer mit dem Verständnis der Unternehmenskrise in der Betriebswirtschaftslehre und wird je nach Rechtsgebiet enger oder weiter bestimmt.“*

Kurz:

**...es kommt eben darauf an!**

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Was ist ein „Krisenfall“

Betriebswirtschaftlicher Krisenbegriff:

*„Situation, in der wesentliche Ziele und Werte des Unternehmens unmittelbar bedroht sind und damit der Fortbestand des Unternehmens substantiell gefährdet oder sogar unmöglich gemacht wird“ (vgl. Steffan, aaO., Rn. 3)*

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Was ist ein „Krisenfall“

Rechtlicher Krisenbegriff:

*„Eine rechtliche Krise liegt vor, wenn die betriebswirtschaftliche Krise so weit gediehen ist, dass Rechtsfolgen ausgelöst werden.“ (vgl. Steffan, aaO., Rn. 4)*

Eine gesetzliche Definition fehlt. Nach der überwiegenden Ansicht ist das Unternehmen in der „rechtlichen“ Krise, wenn die Gesellschaft kreditunwürdig ist, sie also von dritter Seite keinen Kredit zu marktüblichen Bedingungen erhält und ohne Kapitalzufuhr liquidiert werden müsste.

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



## Was ist ein „Krisenfall“

Insolvenzrechtlicher Krisenbegriff:

*„Zustand einer GmbH, in der einer der drei Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) vorliegt.“ (vgl. Steffan, aaO., Rn. 5)*

Somit:

- erst nach Eintritt der rechtlichen Krise gegeben
- wenn bereits Überschuldung vorliegt oder Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist.

Für Insolvenzstraftaten und Insolvenztatbeständen wird vom engen Krisenbegriff ausgegangen, beschränkt auf die Tatbestände Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Achtung : Der Begriff der Überschuldung ist durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) bis zum 31. 12. 2013 befristet geändert.

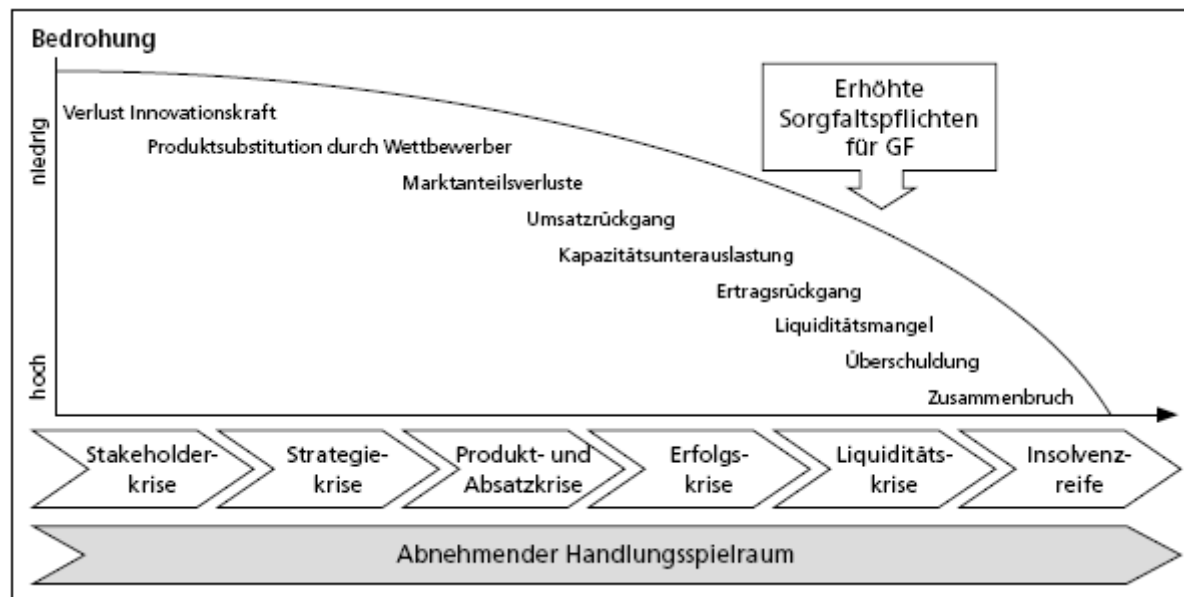


kompetent

kreativ

persönlich

## Typischer Verlauf einer Unternehmenskrise



Quelle: Oppenländer/Trölitisch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 2. Auflage 2011, Verlag C.H. Beck, München

sjs

SEIDLER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

### Die wichtigsten inneren Krisenursachen sind begründet in Mängeln\*

- in der Person des Unternehmers/Geschäftsführers (z.B. starres Festhalten veralteten Konzepten; Entscheidungsschwäche; Fluktuation von Schlüsselmitarbeitern)
- in Führungsfehlern (z.B. mangelhafte Delegation; fehlende Kontrolle; Konfliktscheue)
- in der Organisation (Unübersichtlichkeit; fehlende Anpassung; Fehler bei Umstrukturierungen; Rechtsformnachteile)
- in einer überhasteten Expansion (z.B. Fanatisches Streben nach Umsatz oder Marktanteilen; Aufbau von Leerkapazitäten; unkritisches externes Wachstum)
- im Absatzbereich (z.B. Veraltete Produkte, Qualitätsprobleme; zu breites/zu schmales Programm, falsche Preispolitik; keine Wertsicherung; Mängel des Vertriebsweges)
- im Produktionsbereich (z.B. zu alte/zu neue Technologie; zu lange Durchlaufzeiten; hoher Ausschuss; mangelhafte Steuerung; unwirtschaftliche Eigenfertigung)
- in der Beschaffung und Logistik (z.B. zu starre/zu weiche Lieferantenbeziehungen)

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



\*Quelle: Oppenländer/Tröltzsch, Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 2. Auflage 2011, Verlag C.H. Beck, München

kompetent

kreativ

persönlich

## Die wichtigsten inneren Krisenursachen sind begründet in Mängeln

–im Personalwesen (z.B. Fehlende Personalplanung; Scheu vor Belegschaftsabbau; Konfliktscheue und mangelnde Härte bei Verhandlungen; fehlende Anreizsysteme)

–im Investitionssektor (z.B. Fehleinschätzung des Investitionsvolumens; Koordinationsmängel bei der Investitionsabwicklung)

–in der Forschung und Entwicklung (z.B. zu geringe F+E-Tätigkeit, keine Portfoliopflege; F+E ohne Konzeption; Detailbesessenheit; mangelnde Sachkontrolle/zu starke Kontrolle)

–im Planungs- und Kontrollsystem (z.B. Fehlen eines konsolidierten Abschlusses; Mängel in Kostenrechnung und Kalkulation; fehlende Finanzplanung; mangelhaftes Cash-Management; mangelhafte Projektplanung und –kontrolle)

–sowie einem nicht ausreichenden Eigenkapital (z.B. zu hohe Zinsbelastung; niedrige Kreditwürdigkeit; keine Möglichkeit des Verlustausgleiches; Überschätzung der Reserven; mangelnde Fristenkongruenz, zu hohe Kapitalbindung)

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Äußere Krisenursachen - Veränderung von Umweltbedingungen

z.B.:

- Änderungen im Kaufverhalten, sinkende Kaufkraft
- Konjunkturrückgang, Saisonschwankungen
- Wechselkursveränderungen
- hohes Zinsniveau
- Streiks, Katastrophen, Unterbrechung der Rohstoffversorgung

Äußere Einflüsse lösen einen strategischen Anpassungsdruck beim Unternehmen aus. Unternehmenskrisen entstehen im Regelfall daraus erst dann, wenn die Geschäftsführung nicht rechtzeitig oder ausreichend reagiert.

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT

## Rechtliche Pflichten des Geschäftsführers in der Krise

1. Sanierungspflicht
2. ggf. Risikoberichterstattung nach KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27.04.1998)
3. Einberufung der Gesellschafterversammlung
4. Beachtung des Auszahlungsverbots
5. Verpflichtung zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
6. Nachbesicherung von Krediten
7. Aufklärungspflicht bei Vertragsverhandlungen



kompetent

kreativ

persönlich

Insbesondere:

### Beachtung des Auszahlungsverbotes

- Gem. § 30 GmbHG sind Auszahlungen an Gesellschafter insoweit verboten, wie sie zu einer Unterbilanz führen oder diese weiter vergrößern würden.
- Der Geschäftsführer muss prüfen, ob durch eine Verfügung das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen belastet wird - aus Beweisgründen kann es zweckmäßig sein, eine Zwischenbilanz aufzustellen und eine Auszahlung an den Gesellschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu verweigern.
- Nach Eintritt einer Unterbilanz sind alle Auszahlungen verboten, durch die die GmbH einen tatsächlichen Werteverlust erleidet (verdeckte Gewinnausschüttungen). Es dürfen also keine Vermögensgegenstände unter dem vollen Verkehrswert an den Gesellschafter veräußert werden.

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

Insbesondere:

## Einberufung der Gesellschafterversammlung

- Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Gesellschafter über alle wesentlichen Angelegenheiten, selbstverständlich auch über den Eintritt einer Krise, umgehend zu unterrichten.
- Gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG ist eine Gesellschafterversammlung umgehend einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, wenn also der Verlust zzgl. eines Verlustvortrages so hoch ist, dass er nach Verrechnung mit den Kapital- und Gewinnrücklagen und einem Gewinnvortrag die Hälfte des Stammkapitals übersteigt.
- Maßgeblich ist die Bilanz/Zwischenbilanz. Die Einberufungspflicht besteht aber schon dann, wenn der Geschäftsführer bei pflichtgemäßem Ermessen einen solchen Verlust annehmen muss.

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

**Vor allem aber:**

## **Insolvenzantragspflicht**

§ 15a InsO - Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

*(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen. Das Gleiche gilt (...) bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; (...)*

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

§ 15 a InsO bestimmt die Insolvenzantragspflicht für juristische Personen oder Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet.

Erfasst werden daher:

- GmbH und AG, auch UG (haftungsbeschränkt)
- GmbH & Co. KG
- OHG, wenn keine natürliche Person voll haftender Gesellschafter ist
- alle Auslandsgesellschaften, die keine natürliche Person als voll haftenden Gesellschafter haben, solange sie überwiegend in Deutschland geschäftlich tätig sind (dementsprechend auch Ltd, SARL, etc.)

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Adressaten des § 15a InsO

§ 15 a InsO richtet sich zunächst an die wirksam bestellten organschaftlichen Vertreter, bei der GmbH also an den/die Geschäftsführer

### WICHTIG:

Die Antragspflicht gilt bei mehreren Geschäftsführern stets für jeden einzelnen gesondert. Eine interne Zuständigkeitsverteilung ist ebenso irrelevant wie die jeweilige Sachkunde oder Vertretungsmacht. Die Pflicht ist nicht delegierbar, ihre Erfüllung obliegt der Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitgeschäftsführers!

„Primärer Normadressat bei ausländischen Gesellschaften mit dem Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in Deutschland ist deren organschaftlicher Vertreter oder Abwickler, bei einer englischen *Private Limited Company by shares* somit deren *director*.“ (vgl. Kolmann, in Saenger/Inhester, GmbHG, 1. Auflage 2010, § 64, Rn. 133)

sjs' 

SEIDLER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## ACHTUNG:

§ 15 a Abs. 3 InsO:

*„Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.“*

### Somit:

- Ersatzzuständigkeit der Gesellschafter,
- zudem Ersatzzuständigkeit etwaiger faktischer Geschäftsführer

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

## Verbreiteter Irrglaube:

„Die Antragsfrist beträgt drei Wochen“

## Richtig ist:

- Der Geschäftsführer ist nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder der (rechtlichen) Überschuldung verpflichtet, alle in Betracht kommenden Sanierungsmöglichkeiten zu prüfen  
Fristbeginn ist nach herrschender Meinung der objektive Eintritt der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) sowie die positive Kenntnis des Geschäftsführers hiervon.
- Der Geschäftsführer muss nicht unmittelbar mit Eintritt der Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen, solange außergerichtliche Maßnahmen besser als ein Insolvenzverfahren geeignet sind, Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Dafür stehen ihm aber **längstens drei Wochen** zur Verfügung.
- Die Frist darf keineswegs einfach voll ausgeschöpft werden. Wenn objektiv keine Chancen zur Sanierung bestehen oder sich die Sanierungsbemühungen zerschlagen haben, muss der Antrag unverzüglich gestellt werden.

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

sjs 

SEIDLER & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT

## Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 15a InsO

§ 15a Abs. 4 InsO:

*„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.“*

§§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO:

zivilrechtliche Haftung wegen Insolvenzverschleppung  
(sog. Quotenschaden bei Altgläubigern, jedoch volle Haftung bei Neugläubigern)



kompetent

kreativ

persönlich

## Die Gratwanderung des Geschäftsführers

### Fallstricke und Sicherungsmöglichkeiten

- Verpflichtung zur Überwachung der Unternehmenslage ernst nehmen, nicht blind auf Mitgeschäftsführer vertrauen
- im Krisenfall frühzeitig die Pflichterhaltung dokumentieren, Aufstellung eines dokumentierten Ertrags- und Finanzplans zur Untermauerung einer positiven Fortführungsprognose
- frühzeitig sachverständigen Rat einholen (entbindet aber nicht von einer eigenen Einschätzung der Lage)
- Sanierungsmöglichkeiten kritisch auf Tragfähigkeit prüfen. Zweckoptimismus birgt Haftungsgefahren
- Karten auf den Tisch: bei Gesprächen mit Dritten die Krise nicht verheimlichen – andernfalls Haftungsrisiko aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB

sjs' 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT



kompetent

kreativ

persönlich

sjs 

**SEIDLER & KOLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE  
FACHANWÄLTE  
PATENTANWALT

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

